

Energieberater Nichtwohngebäude

§ 1 Listenführung

Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „**Energieberater Nichtwohngebäude**“ geführt.

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

In die Liste der Energieberater Wohngebäude wird eingetragen, wer Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist und

1. einen für das Förderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude (KfW)“ anerkannten Lehrgang absolviert hat oder
2. die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude (KfW)“ nachweist.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung in die Liste Energieberater Wohngebäude erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.
- (2) Für die Eintragung werden folgende Nachweise erwartet:
 1. eine Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren des in § 2 Nr. 2 genannten Lehrgangs als Kopie
oder
 2. eine Bescheinigung über die Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für das Bundesförderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude (KfW)“ als Kopie.
- (3) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Gebühr von 70,00 € erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der Energieberater Nichtwohngebäude Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Verfahrensordnung

Servicealiste „Energieberater Nichtwohngebäude“

Seite 2 / 2

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
 1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Wer bereits bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der Energieberater Nichtwohngebäude vom 24.10.2016 eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung zu führende Liste übernommen.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt zum 20.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung „Energieberater Nichtwohngebäude“ vom 24.10.2016 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 19.09.2019